

Ordnung für die Erstattung von Reisekosten an ehrenamtliche Funktionäre des Landesverbandes DIE LINKE. Sachsen-Anhalt

(Beschluss des Landesvorstandes am 1. November 2016)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für:

- ehrenamtliche Mitglieder des Landesausschusses, der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevisionskommission anderer Kommissionen bzw. Gremien der Partei auf Bundesebene,
- ehrenamtliche Mitglieder von IG / AG / Plattformen und anderen Zusammenschlüssen auf Landesebene,
- Mitglieder der Partei und ehrenamtliche Funktionäre, die im Auftrag des Landesvorstandes oder der Kreisvorstände tätig sind.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Reisekosten

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten besteht für o.g. Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratungen, bei der Durchführung von Aufgaben bzw. bei der Wahrnehmung von Verpflichtungen im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien bzw. Zusammenschlüssen sowie bei der Erfüllung sonstiger Arbeitsaufträge des Landesvorstandes bzw. der Kreisvorstände. Voraussetzung ist, dass den betreffenden Kommissionen, Gremien und Zusammenschlüssen der Partei mit dem Finanzplan des jeweiligen Vorstandes finanzielle Mittel bewilligt worden sind. Bei der Verursachung von Reisekosten ist grundsätzlich die kostengünstigste Variante anzustreben.

§ 3 Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattet werden auf Antrag und nach Bestätigung :

1. Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Vorlage von Belegen. Es ist der kürzeste Reiseweg zum Tagungs-/Auftragsort anzustreben. Erstattet werden Bahnfahrkarten 2. Klasse. Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

2. Kilometergeld bei Benutzung eines Privat-PKW in Höhe von 0,20 € je km

Die Nutzung des Privat-PKW erfolgt auf eigene Veranlassung und auf eigenes Risiko. Eventuell eintretende Versicherungsschäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Privat-PKW sind durch die Versicherungen des PKW-Halters zu tragen. Eine Kostenübernahme durch die Partei ist ausgeschlossen.

3. Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe bis maximal 75,- € je Nacht

Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder unbedingt erforderlich wurde und bestätigt wird.

§ 4 Beantragung bzw. Abrechnung von Reisekosten

Die Erstattung von Reisekosten ist für jede Reise vollständig bis zum Ende des Quartals zu beantragen bzw. abzurechnen. Die Reisekostenanträge bzw. -abrechnungen sind jeweils von der/dem für das jeweilige Gremium Zeichnungsberechtigten zu bestätigen und im Schatzmeisterbereich der zuständigen Ebene zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Beantragung bzw. Abrechnung erfolgt keine Zahlung der Reisekosten.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung durch den Landesvorstand